

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/3/22 97/03/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2000

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

91/01 Fernmeldewesen

Norm

AVG §73 Abs2;

FG 1949 §21 Abs3;

FG 1949 §21 Abs5;

VwGG §27;

VwGG §45 Abs1 Z5;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/03/0084

Rechtssatz

Der Zweck des Rechtsinstitutes der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 45 Abs 1 VwGG liegt darin, den verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen und Beschlüssen in bestimmten, besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ihren endgültigen Charakter zu nehmen. Mit dem gegenständlichen, auf § 45 Abs 1 Z 5 VwGG gestützten Antrag auf Wiederaufnahme des Säumnisbeschwerdeverfahrens macht der Wiederaufnahmewerber geltend, dass bei richtiger rechtlicher Beurteilung der VwGH das Säumnisbeschwerdeverfahren nicht hätte einstellen dürfen, weil die Einspruchsbehörde in Ansehung der Abweisung des Einspruchs keinen Bescheid im Sinne der Verfahrensbestimmungen erlassen habe und daher die mit Devolutionsantrag angerufene sachlich zuständige Oberbehörde nach wie vor säumig sei. Auch wenn daher keine Behebung der behördlichen Erledigung vorliegt, die die Einstellung des Säumnisbeschwerdeverfahrens zur Folge hatte, ist bei der gegebenen Sachlage vom Standpunkt des Wiederaufnahmewerbers und des ihm zukommenden Rechtsschutzinteresses auch im Fall dem Wiederaufnahmestatbestand nach § 45 Abs 1 Z 5 VwGG gleichzuhalten, in dem der VwGH in einem späteren Beschluss die Beschwerde gegen die Erledigung, derentwegen die Einstellung des Verfahrens erfolgte, mit der Begründung zurückgewiesen hat, die Erledigung sei kein Bescheid (hier B 14.5.1997, 96/03/0173).

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997030140.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at